

Satzung

über die Anbringung von Hausnummernschildern

in der Gemeinde Wissen

vom 27. April 1967

Satzung
über die Anbringung von Hausnummernschildern
in der Gemeinde Wissen
vom 27. April 1967

Die Gemeindevertretung hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (Selbstverwaltungsgesetz für Rheinland-Pfalz, Teil A) vom 25. September 1964 (GVBl. S. 145 - BS 2020-1) i. V. m. § 2 DVO zu § 2 Abs. 1 der Gemeindeordnung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Jeder Hauseigentümer ist verpflichtet, sein oder seine Gebäude mit der oder den von der Gemeindeverwaltung Wissen festgesetzten Hausnummer(n) zu versehen und die Bezifferung ständig in lesbarem Zustand zu erhalten.

§ 2

- (1) Die Hausnummern sind neben dem Hauseingang, in einer Höhe von 2,00 m bis 2,50 m über dem Gehweg anzubringen. Sie müssen von der Straße aus sichtbar sein.
- (2) Liegt der Hauseingang auf der Rückseite des Hauses, ist die Hausnummer an der Straßenseite und hier unmittelbar an der Gebäudeecke anzubringen, die dem Hauseingang zu nächst liegt. Liegt das Hauptgebäude mehr als 10,00 m hinter der Straßenfluchtlinie und ist es von der Straße abgetrennt oder ist es ein Hinter- oder Nebenhaus, so ist die Hausnummer für jedermann sichtbar anzubringen.
- (3) In Zweifelsfällen bestimmt die Gemeindeverwaltung den Platz für die Anbringung der Hausnummer.

§ 3

Als Hausnummern sind Schilder von 12 cm Höhe auf blauem Grund mit 8,5 cm hohen, im Grundstich 2 cm starken arabischen Ziffern zu verwenden (Normalschilder). Beleuchtete Hausnummernschilder, geschmiedete oder Leuchtschilder in diesen Mindestabmessungen sind zulässig. Andere Ausführungen können auf Antrag von der Gemeindeverwaltung zugelassen werden.

§ 4

§ 1 bis § 3 gelten auch bei notwendig werdender Umnumerierung.

§ 5

- (1) Verstöße gegen diese Satzung sind Ordnungswidrigkeiten. Als solche wird auch ein fahrlässiger Verstoß gegen ein Ge- oder Verbot dieser Satzung verfolgt. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100,-- DM geahndet werden.
- (2) Das Unterwerfungsverfahren nach § 67 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25.03.1962 (BGBl. I S. 177) findet Anwendung.¹⁾
- (3) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 6²⁾

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dr. Everke
Bürgermeister

¹⁾ Durch die Neufassung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.10.1978 (BGBl. I S. 1645) entfällt Abs. 2.

²⁾ In Kraft getreten am 02.06.1967.